**Satzung der Fördergemeinschaft Ludwig-Marum-Gymnasium Pfinztal**

§ 1 Name und Sitz des Vereins

(1) Der Verein führt den Namen „Fördergemeinschaft Ludwig-Marum-Gymnasium
Pfinztal“ und hat seinen Sitz in 76327 Pfinztal.

(2) Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Karlsruhe – Durlach eingetragen werden und führt danach den Zusatz „eingetragener Verein“ in der gekürzten Form „e. V.“.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Der Verein hat den Zweck, das Ludwig-Marum-Gymnasium Pfinztal (nachfolgend „Schule“) bei der Erfüllung seiner lehrenden, erzieherischen und kulturellen
Aufgaben zu unterstützen. Hierzu gehören insbesondere

a) Finanzielle Unterstützung der Arbeit der Schule, auch durch Anschaffungen zur Verbesserung der Ausstattung der Schule.

b) Finanzielle Unterstützung der Schülerinnen und Schüler bei der Teilnahme an gemeinsamen Veranstaltungen der Schule oder einzelner Klassen, Arbeits-
gemeinschaften o.ä.

c) Förderung von Maßnahmen und Einrichtungen zur Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Arbeit der Schule.

d) Unterstützung geeigneter Maßnahmen zur Heranbildung der Schülerinnen und Schüler für wissenschaftliche, künstlerische und staatspolitische Aufgaben.

e) Förderung der Zusammenarbeit zwischen Eltern, Schülerinnen und Schülern
sowie Lehrerinnen und Lehrern (im folgenden Text schließen die männlichen Sprachformen zur leichteren Lesbarkeit die weiblichen ein).

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke entsprechend der Begriffsbestimmungen der §§ 51 ff. der Abgabenordnung (AO) und verwendet etwaige Überschüsse ausschließlich zu satzungsgemäßem Zweck. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Der Vereinszweck soll u.a. mit folgenden Mitteln erreicht werden:

a) Durchführung von Informationsveranstaltungen zu schulischen und beruflichen Problemen.

b) Organisation und Durchführung von Gemeinschaftsveranstaltungen, wie z.B. Schulfeste, Weihnachtsbasare, Werkausstellungen, Dichterlesungen, Jugendbuchausstellungen, Filmvorführungen usw.

c) Zusammenarbeit mit Vereinigungen und Gruppen gleicher Zielrichtung.

§ 3 Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft – Beginn und Ende

(1) Mitglied des Vereins kann jeder werden, der den Zweck des Vereins unterstützt und vom Vorstand aufgenommen wird.

(2) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme in den Verein ist nicht anfechtbar.

(3) Die Mitgliedschaft beginnt mit Aufnahme des Mitglieds durch den Vorstand.

(4) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

(5) Der Ausschluss erfolgt, wenn sich das Mitglied vereinsschädigend verhält, ein Rückstand von zwei Jahresbeiträgen besteht oder ein anderer wichtiger Grund vorliegt.

(6) Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet der Vorstand mit Zwei-Drittel-Mehrheit.

(7) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis.

(8) Die Kündigung der Mitgliedschaft kann nur schriftlich mit dreimonatiger Frist zum Jahresende an den Vorstand erfolgen.

§ 5 Mitgliedschaft – Rechte und Pflichten

(1) Alle Mitglieder haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

(2) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(3) Es wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Er ist am 31. März des laufenden Jahres fällig und für das
Eintrittsjahr voll zu entrichten. Ehrenmitglieder sind von der Beitragsentrichtung
befreit. Der Mitgliedsbeitrag wird im Jahr der Kündigung letztmals fällig.

(4) Der Verein haftet seinen Mitgliedern gegenüber nicht für Schäden oder Verluste aus einem fahrlässigen Verhalten der Repräsentanten des Vereins, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind. Dies gilt insbesondere für Schäden, die bei Ausübung der Mitgliedschaftsrechte oder der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen entstehen, für Schäden aus Unfällen und Diebstählen. § 276 Absatz 3 BGB bleibt unberührt.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

 1. Der Vorstand

 2. Die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

 (1) Der Vorstand besteht aus:

 a) dem 1. Vorsitzenden,

 b) dem 2. Vorsitzenden,

 c) dem Kassierer,

 d) dem stellvertretenden (stv.) Kassierer,

 e) dem Schriftführer,

 f) mindestens zwei Beisitzern.

Das Amt endet mit dem Ausscheiden aus dem Verein.

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom 1. und 2. Vorsitzenden sowie dem Kassierer und dem stv. Kassierer vertreten. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

(3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.

(4) Zum Abschluss der Rechtsgeschäfte, die den Verein mit mehr als € 500 belasten, bedarf es eines Vorstandsbeschlusses mit Zwei-Drittel-Mehrheit.

(5) Der Vorstand wird von den Mitgliedern auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Er bleibt bis zur Bestellung des nächsten Vorstands im Amt. Der Vorstand kann
insgesamt oder einzeln abberufen werden, indem die Mitgliederversammlung einen
Ersatzmann oder Nachfolger wählt.

(6) Beschlüsse des Vorstands müssen mit Zwei-Drittel-Mehrheit gefasst werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal jährlich statt.

(2) Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuladen. Die Einladung erfolgt durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Pfinztal.

(3) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung
einberufen und ist dazu verpflichtet, wenn mindestens zehn Prozent der Mitglieder dies schriftlich verlangen.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Die Wahl des Vorstandes.
2. Die Wahl von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von einem Jahr. Diese haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Hierüber
haben sie der Mitgliederversammlung zu berichten.
3. Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstandes, des
Prüfungsberichts der Kassenprüfer und die Erteilung der Entlastung für den
Vorstand.
4. Die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten.
5. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende oder bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende.

(2) Die Mitgliederversammlungen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor.

(3) Die Vertretung in der Stimmabgabe ist nicht zulässig.

(4) Die Beschlussfassungen erfolgen offen, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegenstehen.

(5) Auf Antrag eines Mitgliedes erfolgt die Beschlussfassung geheim.

(6) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mit-glieder beschlussfähig.

§ 11 Beirat, Verbindungslehrer

(1) Zur Beratung des Vorstandes der Fördergemeinschaft bei der Erfüllung seiner
satzungsgemäßen Aufgaben kann ein Beirat gebildet werden, der insbesondere aus dem jeweiligen Elternbeiratsvorsitzenden, einem Vertreter der Schulleitung und
einem Mitglied der Schülermitverwaltung (SMV) besteht. Den Vorsitz bei dessen Sitzungen führt der 1. Vorsitzende des Vereins oder ein von ihm benannter Vertreter. § 8 Absatz 2 der Satzung gilt entsprechend.

(2) Benennt die Schule einen Verbindungslehrer, so wird dieser zu den Vorstands-
sitzungen eingeladen. Er unterstützt die Zusammenarbeit zwischen Schule und
Verein.

§ 12 Beurkundung von Beschlüssen, Niederschriften

Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlungen sind schriftlich
abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und dem Schriftführer abzuzeichnen. Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom
Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 13 Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung kann nur von der Mitgliederversammlung beschlossen
werden. In der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen in der Tagesordnung anzugeben. Ein Beschluss, der eine Satzungsänderung enthält, bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.

§ 14 Vermögen

(1) Alle Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszweckes verwendet.

(2) Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 15 Vereinsauflösung

(1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung,
wobei drei Viertel der erschienenen Mitglieder für die Auflösung stimmen müssen.

(2) Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatoren.

(3) Das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, wird einem gemeinnützigen Zweck zugeführt, über den die Mitglieder-versammlung entscheidet.

(4) Beschlüsse über die Verwendung der Mittel dürfen erst nach Einwilligung des
zuständigen Finanzamtes durchgeführt werden.

Schluss:

Diese Satzung ist am 17. Mai 2004 errichtet und wird wirksam mit der Eintragung in das Vereinsregister.

Änderung §7 Abs. 1f) vorgenommen am 09. Mai 2016 und in der Mitgliederversammlung einstimmig beschlossen.

76327 Pfinztal, den 09. Mai 2016